

ödp+Freie Wähler Lerchenberg, 55127 Mainz, Fontanestr. 82,

Politik, die aufgeht. ödp.

Herrn Minister Glos
-persönlichBundesministerium für Wirtschaft
und Technologie
Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

Mainz, 3.9.2008

Betr.: Umweltfeindliche Übergangsregelung in der AVB FernwärmeV von 1980

Hier: Wirtschaftliche Behinderung von Energieeinsparinvestitionen

Dortige Schreiben vom 27.12.2007 Az.: III B 1

vom 09.01.2008 Az III B2-026111-

Sehr geehrter Herr Minister Glos,

seit Jahren bemühe ich mich um die Novellierung umweltfeindlicher Regelungen in der Fernwärmeverordnung. Trotz mehrerer Zusagen Ihres Ministeriums kommt nichts vom Fleck. So kann der marktbeherrschende Fernwärmeversorger Favorit (Ölmulti Exxon!) die ewige Bindungswirkung von aus den sechziger Jahren stammenden Uraltverträgen zum Schaden von Mensch und Natur ausnutzen und bewegt sich dabei sogar auf dem Boden des formalen Rechts.

Fast 30 Jahre nach Inkrafttreten der Fernwärmeverordnung weigert sich der Wärmehändler Favorit immer noch, Altverträge umweltgerecht anzupassen, um sich sein hohes Grundgebührenaufkommen zu sichern. Er stützt sich dabei auf den ewigen Bestandsschutz von Uraltverträgen in § 37 Abs. 2 Satz 3 AVBFernwärmeV. Diese formale Schwachstelle führt dazu, dass Favorit ungestraft Grundgebühren nach fiktiven Bedarfsgrößen berechnen kann, die sich an Einscheibenglas, ungedämmten Dachgeschossen und täglichen Wannenbädern orientieren. Derzeit wird z.B. für Warmwasser eine Grundgebühr gefordert, die sich nach einer Stichprobenerhebung durchschnittlich auf das Dreifache der Verbrauchskosten beläuft. Die hohen verbrauchsunabhängigen Kosten behindern Investitionen zur Verbrauchsminderung. Diesen Missstand hat das Bundeswirtschaftsministerium mir gegenüber eingestanden. Dem Skandal ist juristisch nicht beizukommen, solange der Verordnungsgeber keine zeitgerechten Korrekturen der Rechtsgrundlagen schafft.

Im Jahre 1984 ist das Bundeskartellamt mit seiner Beschwerde gegen den monopolistischen Fernwärmeversorger Favorit vor dem Bundesgerichtshof unterlegen, weil die beanstandeten Grundkosten nach Auffassung des Gerichts vor allem der Amortisation der Anlage dienen sollen. Ein Widerspruch zur Fernwärmeverordnung von 1980 wurde nicht gesehen, obwohl hierin festgelegt ist, dass die Laufzeit von Verträgen, die nach Inkrafttreten der Verordnung zustande kommen, höchstens 10 Jahre betragen darf. Für Altverträge sieht die Verordnung allerdings einen zeitlich unbegrenzten Bestandsschutz vor. Dies wurde vom BGH sehr formaljuristisch als Rechtfertigung gesehen, eine Anpassung des Grundpreis bei nachträglichen Änderungen des Anschlusswertes verweigern zu dürfen. Eine missbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung wollte das Gericht nicht sehen.

Über die Jahre ist eine völlig veränderte Situation entstanden. Favorit bezieht über eine Fernleitung derzeit so viel Auskoppelwärme der städtischen Kraftwerke und der Müllverbrennung als Vorlieferung, dass damit der gesamte Wohnlerchenberg versorgt werden kann. Die steuerlich längst abgeschriebenen Wärmeerzeugungseinheiten sind gar nicht bzw. nur noch vermindert im Einsatz, vor allem für das benachbarte ZDF, das derzeit noch ganzjährig eine Hochtemperaturversorgung von 140° als Prozesswärme verlangt, um damit die Klimaanlage zu betreiben. Im Sommer brummt das Heizwerk exklusiv für das ZDF! Für den restlichen Lerchenberg reicht die Temperatur der vorgelieferten Fernwärme sogar im Winter aus. Die Kosten der Wärmetauschanlage zur Umkoppelung der vorgelieferten Wärme in das örtliche Netz hat nicht Favorit getragen, sondern der Vorlieferant KMW/HKM.

Trotz all dieser Veränderungen weigert sich der Heizungsmonopolist, etwas an den lukrativen Grundpreisen mit längst überholten Parametern von 1966 zu korrigieren. So erklärte Favorit mit Schreiben vom 20.1.2005:

"Der Umbau der Übergabestation und die technische Einbindung einer Solaranlage in das bestehende Heizungssystem ist entsprechend unseren technischen Anschlussbedingungen vorzunehmen. Nach Umbau der Station entfällt der Wasserzähler und entsprechend dafür auch der Mess- und Abrechnungspreis und die Eichgebühren. Da wir aber auch weiterhin die Wärmeleistung für die Wassererwärmung vorhalten, ist auch künftig der Grundpreis für Warmwasser zu entrichten."

Diese umweltfeindliche Denkweise, die jegliche ökologische Umrüstung finanziell aushebelt, muss scharf beanstandet werden.

Da das Bundeskartellamt wegen der restriktiven Rechtsprechung keine Erfolgsaussicht für ein neuerliches Verfahren sieht, wende ich mich zum wiederholten Male an das dortige Ministerium mit der Bitte, im Zusammenwirken mit Umweltminister Gabriel und Verbraucherminister Seehofer darauf hinzuwirken, dass in der AVB FernwärmeV von 1980 der Bestandsschutz von Altverträgen zeitlich begrenzt wird. Es kann nicht sein, dass ein allen heutigen Wertbegriffen entgegenstehender bis 2016 laufender Uraltvertrag von einem Monopolisten rücksichtslos ausgenutzt und damit privater Umweltschutz durch Wärmedämmung oder Optimierung der Warmwasserversorgung wirtschaftlich ausgehebelt wird.

Ich bitte also um Mitteilung, wie der Stand der mir schon vor mehr als drei Jahren zugesagten Novellierung ist, warum sich diese so lange verzögert und wann mit einer Korrektur zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

(Hartmut Rencker)

Anlage

Mail Bundeswirtschaftsministerium

Ökologisch-Demokratische Partei + Freie Wähler

55127 Mainz, Fontanestr. 82 Tel.: 06131-72801 E-mail: h.rencker@oedp-lerchenberg.de www.oedp-lerchenberg.de

Sehr geehrter Herr Rencker,

vielen Dank für ihre E-Mail vom 28. Juni 2005, die an das fachlich zuständige Referat der Energieabteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) weitergeleitet wurde.

Sie machen darin auf die in der AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 enthaltenen Regelungen zum Bestandsschutz von Verträgen aufmerksam, wonach für Verträge, die vor Inkrafttreten der Verordnung bestanden (Altverträge), die vereinbarte Laufzeit unberührt bleibt, wogegen die AVBFernwärmeV die Laufzeit von nach dem Inkrafttreten geschlossenen Verträgen auf höchstens 10 Jahre, mit Erweiterungsoptionen von jeweils 5 Jahren, begrenzt.

Für diese Anregung, die auch schon von anderer Seite an das BMWA herangetragen wurde, bedanke ich mich.

Von Herrn Minister Clement wurde bereits veranlasst, dass der Änderungsbedarf der AVB-FernwärmeV im Zuge der mit der Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Anpassungen von Verordnungen im Bereich der leitungsgebundenen Energien geprüft wird.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

L. Kalkutschky

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: BUERÖ-IXB2

Gesendet am: Dienstag, 28. Juni 2005 12:51

An: Kalkutschky, Lutz, IXB2

Betreff: WG: Fernwärmeverordnung von 1980

Zur weiteren Veranlassung.

Gruß Ralf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: BUERO-IXB1

Gesendet am: Dienstag, 28. Juni 2005 11:52

An: BUERO-IXB2

Cc: POSTSTELLE (INFO), ZA5-Post

Betreff: WG: Fernwärmeverordnung von 1980

IXB2 zuständigkeitshalber.

Gruß Zumnorde